

**1. Änderung der Friedhofssatzung
der Ortsgemeinde Zeltingen-Rachtig
vom 25.07.2023**

Der Ortsgemeinderat Zeltingen-Rachtig hat am 27.04.2023 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzungsänderung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

4. Grabstätten:

§ 12 Abs 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten für Erd- und für Urnenbestattungen,
- b) Wahlgrabstätten für Erd- und für Urnenbestattungen.

§ 2

§ 13 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst um den Punkt e) Hochbeetgrabfelder erweitert:

§ 13

Reihengrabstätten

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätten)
- b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
- c) Rasengrabfelder (§ 14)
- d) Anonyme Urnenrasengrabfelder

Anonyme Urnenrasengrabstätten sind Urnengräber auf einem bestimmten Grabfeld, in dem Urnen für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt werden. Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet, auf Wunsch können Namenschilder aus witterungsbeständigem Material in einer Größe von 10x 20 cm am Rande des Grabfeldes nach Absprache mit der Gemeinde angebracht werden. Das Grabfeld wird durch die Ortsgemeinde gepflegt, das Aufstellen von Grabschmuck ist auf dem Grabfeld nicht erlaubt.

e) Hochbeetgrabfelder

Hochbeetgrabstätten sind Urnengräber in einem Hochbeet auf dem Friedhof Rachtig, in dem Urnen für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt werden. Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet, auf Wunsch können Grabplatten aus witterungsbeständigem Material in einer Größe von 60 x 40 cm auf die Grabstätte gelegt werden.

§ 3

§ 15 wird wie folgt neu gefasst:

§ 15

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
- (2) Doppelurnengrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Doppelurnengrabstätte dürfen zwei Urnen beigesetzt werden. Soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnendoppelgrabstätten.
- (3) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (4) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (6) In den Wahlgrabstätten können der Erwerber und seine Angehörigen beigesetzt werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Einwilligung des Friedhofsträgers.
- (7) Das Nutzungsrecht kann jeweils auf die Dauer einer weiteren Ruhefrist wieder erworben werden. Der Wiedererwerb soll frühestens 3 Monate vor und muss spätestens drei Monate nach Ablauf der Ruhefrist beantragt werden.

§ 4

Diese 1. Änderung zur Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zeltingen-Rachtig, den 25.07.2023
Ortsgemeinde Zeltingen-Rachtig

(DS)

Bianca Waters
(Ortsbürgermeisterin)

HINWEIS

Gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues